

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Lüneburg bekämpft im Frühjahr 2014 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit einem Bekämpfungsmittel,
 - a) bevor sich die Brennhaare entwickelt haben und
 - b) an Orten nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Lüneburg die Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 Nds. SOG. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Innerorts wird die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit dem Bekämpfungsmittel Dimilin vom Boden aus in folgenden Siedlungsbereichen durchgeführt:

Gemeinde Amt Neuhaus

Bitter, Bohnenburg, Darchau, Dellien, Groß Kühren, Gülstorf, Haar, Herrenhof, Kaarßen, Konau, Krusendorf, Laake, Laave, Neu Garge, Neuhaus, Niendorf, Pommau, Popelau, Pinnau, Preten, Privelack, Raffatz, Rassau, Rosien, Stapel, Stixe, Strachau, Sumte, Tripkau, Vockfey, Wehningen, Wilkenstorf, Zeetze

Stadt Bleckede

Alt Garge, Barskamp, Bleckede, Bleckeder Moor, Garlstorf, Garze, Karze, Nindorf, Radegast, Reeßeln, Vogelsang, Wendewisch

Samtgemeinde Dahlenburg

Bahnhof Göhrde, Dahlenburg, Dumstorf, Eichdorf, Eimstorf, Ellringen, Gienau, Nahrendorf, Pommoissel, Ventschau

Samtgemeinde Ostheide

Barendorf, Bavendorf, Neetze, Neu Neetze, Radenbeck, Reinstorf, Rohstorf, Süttorf, Thomasburg, Vastorf, Volkstorf, Wendisch Evern

Samtgemeinde Scharnebeck

Ahrens Schulter, Barförde, Bockelkathen, Boltersen, Brietlingen, Brietlingen-Moorburg, Bullendorf, Echem, Hittbergen, Hohnstorf, Jürgenstorf, Lüdersburg, Lüdershausen, Neu Jürgenstorf, Nutzfelde, Rullstorf, Scharnebeck

Gemeinde Adendorf

Hansestadt Lüneburg – gesamtes Stadtgebiet

Samtgemeinde Ilmenau

Barnstedt, Deutsch Evern, Embsen, Heinsen, Kolkhagen, Melbeck, Neu Oerzen, Oerzen

Samtgemeinde Bardowick

Barum mit den Ortsteilen St. Dionys und Horburg, Handorf, Radbruch, Bardowick

Samtgemeinde Gellersen

Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen, Westergellersen

In Ausnahmefällen wird der Eichenprozessionsspinner in der Gemeinde Amt Neuhaus an nachfolgenden Stellen auch außerhalb von Ortschaften vom Boden aus bekämpft:

Bahndamm östlich von Preten, Zufahrtsstraße zum Hotel Gülstorf und das Gelände des Hotels und nördlicher Teil des Sumter Sees.

3. Außerorts wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
4. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter und ergeben sich aus der beigefügten Karte.
5. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2014 bis 15.06.2014. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung.
6. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.

7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, gilt:
 - a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
 - b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen,
 - c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird fachlich überwacht.
8. Als Bekämpfungsmittel wird Dimilin 80 WG eingesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter www.lueenburg.de/Eichenprozessionsspinner eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung im Gebäude 4, Eingang Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, 1. Stock, Zimmer 109, während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Ute Böther, Tel. 04131 26-1489.

Begründung

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 102 Abs. 1 Nds. SOG.

Für die allgemeine Gefahrenabwehr sind an sich die Einheits- oder Samtgemeinden zuständig. Die vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahrenlage erstreckt sich in intensiver Form aber bereits auf den überwiegenden Teil des Gebietes des Landkreises Lüneburg. In den nächsten Jahren wird voraussichtlich das gesamte Kreisgebiet betroffen sein.

Die Abwehr der vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren teilt sich in zwei Zielrichtungen auf. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich nur auf die flächige Bekämpfung vor dem dritten Larvenstadium durch Besprühen befallener Bäume von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus durch eine einzige koordinierte Maßnahme im Frühjahr 2014. Für Bekämpfungen im Übrigen, z. B. in konkreten Einzelfällen, und die mechanische Beseitigung von Nestern bleiben daneben die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Ziel der Maßnahme des Landkreises ist, bereits die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare in der Nähe von Bereichen zu verhindern, die dem öffentlichen Verkehr durch Fußgänger oder Radfahrer frei und ohne Einschränkungen zugänglich sind. Insofern handelt es sich um eine vorbeugende Gefahrenabwehr.

Alle Maßnahmen, die eine konkrete Gefahrenlage mit bereits entwickelten Brennhaaren oder Bereiche betreffen, die nicht direkt für eine allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, bleiben in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsämter. Dies gilt z. B. für öffentliche Einrichtungen, die nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sind, weil für den Zutritt ein Eintrittsgeld zu zahlen ist oder bestimmte Nutzungsrechte bestehen, wie in Kindergärten, Schulen, Freibädern, auf Friedhöfen oder Sportanlagen. In diesen Fällen unterstützt der Landkreis die örtlichen Ordnungsbehörden auf Anforderung.

Soweit befallene Bäume auf Privatgrundstücken abseits des öffentlichen Straßenraums stehen, ist die Zuständigkeit des Landkreis Lüneburg nicht gegeben. Das Vorgehen richtet sich nach allgemeinem Ordnungsrecht.

Der Gefahr kann in den bereits stark betroffenen Bereichen vom Boden aus am besten durch eine zentral koordinierte Herangehensweise begegnet werden. In die Bekämpfungsaktion werden die örtlichen Gefahrenabwehrbehörden nicht nur informativ, sondern auch operativ eingebunden. Sie begleiten die Bekämpfungsunternehmen und wählen sie aus.

Die Bekämpfung mithilfe von Hubschraubern wird im ganzen Landkreisgebiet durch den Landkreis koordiniert.

II. Ausgangslage und Beurteilung

Das Gebiet des Landkreises Lüneburg wird von Osten her zunehmend vom Eichenprozessionsspinner besiedelt. Befallen sind sowohl Bäume in Siedlungsbereichen als auch im Außenbereich im Forst und entlang von Straßen und Wegen. Betroffen sind weit überwiegend Eichen, aber auch Hainbuchen.

Der Eichenprozessionsspinner schlüpft je nach Witterungslage etwa Mitte April und durchläuft sechs Larvenstadien. In den ersten beiden Larvenstadien bis etwa Mitte Mai ist der Eichenprozessionsspinner nicht nur gut zu bekämpfen, er hat auch noch keine Brennhaare entwickelt. Diese Brennhaare sind für die menschliche Gesundheit gefährlich. Sie sind mikroskopisch klein, mit Widerhaken ausgestattet und enthalten ein Nesselgift, das über zwei Jahre aktiv sein kann.

Diese Brennhaare verbleiben nach der Weiterentwicklung des Insekts in den Nestern. Sie können bei trockenem, warmen Wetter in die Luft gelangen. Über diesen Pfad können sie beim Menschen und auch bei Tieren auf der Haut zu starken Reizungen führen, die bei wiederholter Disposition immer schlimmer werden.

Lebensgefährlich kann bei sensiblen Menschen die Aufnahme der Brennhaare über die Atemwege sein.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Im Jahre 2012 sind im östlichen Gebiet des Landkreises Lüneburg zahlreiche Erkrankungsfälle registriert worden. Das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg hat niedergelassene Ärzte gebeten, Erkrankungsfälle mitzuteilen. Daraus und aus direkten Meldungen ergibt sich ein bedeutsames gesundheitliches Problem, das in den nächsten Jahren zunehmen wird, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Zu erwarten wären einige Hundert zum Teil schwer erkrankte Personen.

Im Jahr 2013 ist der Befall deutlich zurückgegangen. Dies wird nur zum Teil auf die Bekämpfungsaktion zurückzuführen sein. Auch in nicht behandelten Bereichen hat sich ein geringerer Befall gezeigt. Dies wird wahrscheinlich der Witterungslage Anfang 2013 zuzurechnen sein.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann nicht angenommen werden, dass der Eichenprozessionsspinner damit dauerhaft zurückgedrängt ist. Der Winter 2013/2014 verläuft bisher wesentlich milder, sodass eine zweite Bekämpfungsaktion erforderlich wird. Im Verlauf des Jahres 2014 sind die Effekte zu beobachten und danach wird zu entscheiden sein, wie 2015 vorzugehen sein wird.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen und Warnungen nicht ausreichen.

Der Bekämpfungsstrategie werden folgende Kategorien zugrunde gelegt:

Kategorie 1:

Die befallenen Bäume stehen entfernt von menschlichen Siedlungen oder von Plätzen, Wegen und Straßen, die von Menschen zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt werden. Regelmäßiger Autoverkehr ist nicht zu erwarten. Hier reicht eine allgemeine Warnung über Medien, Schulen und Kindergärten aus.

Kategorie 2:

Der Befall befindet sich im Außenbereich, gelegentliche Nutzung der Straßen oder Wege durch Fußgänger oder Fahrradfahrer ist zu erwarten. Autoverkehr findet statt. Die Verkehre können aber auf andere Strecken ausweichen. Autofahrer können die Fahrzeugkabine geschlossen halten. Motorradfahrer sind durch Kleidung und Helm geschützt. In diesem Fall sind Warnschilder ausreichend.

Kategorie 3:

Betroffen sind Straßen, Wege oder Plätze, wo Fußgänger oder Radfahrer zu erwarten sind, ohne dass eine realistische Möglichkeit besteht, auf Alternativen auszuweichen. Hier ist eine vorbeugende Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Kategorie 4:

Wo mit einem hohen Aufkommen an Fußgängern oder Radfahrern zu rechnen ist, weil der befallene Ort für eine allgemeine Nutzung gedacht ist, wie z. B. Einkaufsmärkte, Rathäuser, ist eine Bekämpfung erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung, soweit damit die weitere Entwicklung der Larven eingedämmt wird.

Für alle weiteren Schritte - insbesondere das Absaugen von Nestern ab dem dritten Larvenstadium - bleibt die jeweilige örtliche Gefahrenabwehrbehörde (Einheitsgemeinde oder Samtgemeinde) zuständig. Falls erforderlich, werden Bekämpfungsmaßnahmen durch Ordnungsverfügung der örtlichen Ordnungsämter im Einzelfall auferlegt und durchgesetzt. Dies gilt auch für alle öffentlichen Anstalten mit einem eingeschränkten Nutzerkreis, wie in Kindergärten, Schulen, Freibädern, auf Friedhöfen und Sportanlagen. Hier ist der Landkreis unterstützend auf Anforderung durch die örtlichen Ordnungsbehörden tätig.

Kategorie 5:

Befallene Bäume, die nicht unter die Kategorien 2 bis 4 fallen, weil sie auf Grundstücken stehen, die nicht allgemein zugänglich sind, und nicht in direkter Nähe zu öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen stehen, werden auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung nicht behandelt. Öf-

fentliches Eingreifen kann jedoch nach einer Einzelfallprüfung durch die jeweils zuständige Behörde erforderlich werden.

Die genannten Kategorien haben zur Festlegung der zu behandelnden Bereiche geführt. In einem ersten Schritt wurde der in den Jahren 2011 und 2012 festgestellte Befall in eine Karte übertragen. Mit der Gemeinde Amt Neuhaus, der Stadt Bleckede und den Samtgemeinden Dahlemburg, Ostheide und Scharnebeck wurden die befallenen Bereiche anhand der oben genannten Kategorien eingestuft und entschieden, wo eine prophylaktische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners stattzufinden hat. Diese ergeben sich aus der beigefügten Karte. Die Angaben beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Jahr 2013 wurden die Meldungen weiter gesammelt und auf das ganze Kreisgebiet ausgedehnt. Daraus ergibt sich nun eine Gebietskulisse für die Bekämpfung, die den gesamten Landkreis außer das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen abdeckt.

III. Verhältnismäßigkeit und Auswahl des Mittels

Alle Maßnahmen, die auf diese Allgemeinverfügung gestützt werden, ergeben sich aus einer Abwägung widerstreitender Rechtsgüter. Entgegenstehende Rechtsgüter sind solche aus dem Bereich des Naturschutzes und der menschlichen Gesundheit, die beide durch eingesetzte Bekämpfungsmittel betroffen sein können.

Die menschliche Gesundheit wird geschützt, soweit sie aufgrund der konkreten Situation vor Ort akut und erheblich durch den Eichenprozessionsspinner gefährdet sein kann, ohne dass andere mildere Schutzmaßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung vorhanden wären. Falls andere Schutzgüter durch das Bekämpfungsmittel betroffen sind, muss der Schutz der menschlichen Gesundheit vor der Gefährdung durch den Eichenprozessionsspinner überwiegen.

Bekämpfungsmaßnahmen müssen geeignet sein.

Für das Eingreifen auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung steht praktisch nur das Besprühen der befallenen Bäume mit einem Bekämpfungsmittel in der Zeit der ersten beiden Larvenstadien zur Verfügung. Nur auf diese Weise kann mit einem vertretbaren Aufwand ein fühlbarer Effekt erzielt werden, der zwar die Population des Eichenprozessionsspinners in den befallenen Bereichen nicht völlig vernichtet, aber dennoch eine deutliche Reduzierung der Gefahrenlage bewirkt.

Das Absaugen von Nestern ist demgegenüber nicht nur erheblich langsamer und aufwendiger. Es verhindert vor allem nicht die Entwicklung der gefährlichen Brennhaare. Außerdem werden durch Absaugen nicht alle Nester erreicht oder aufgefunden. Zur flächendeckenden Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist das Absaugen daher ungeeignet. Durch Besprühen wird ein Bekämpfungsmittel im ganzen Baum verteilt, insbesondere im besonders wichtigen Kronenbereich, wo ein Absaugen technisch kaum möglich ist.

Auch die Auswahl des Sprühmittels muss sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit messen lassen.

Der Landkreis Lüneburg hat sich für das Bekämpfungsmittel Dimilin 80 WG entschieden, weil es im Vergleich zu anderen Mitteln bei einem hohen auf den Eichenprozessionsspinner bezogenen Wirkungsgrad auf andere schützenswerte Belange der menschlichen Gesundheit und natürlicher Ressourcen vergleichsweise schonend wirkt. Es ist nicht giftig für Bienen oder Fische.

Zur Auswahl stehen nur geeignete Mittel. Mittel, die die Population des Eichenprozessionsspinners nur unzureichend abtötet, scheiden damit aus. Insbesondere stellt der alternativ geprüfte Stoff NeemAzal kein geeigneteres Mittel dar.

Nach einem Freilandversuch in Mecklenburg-Vorpommern hat sich ergeben, dass NeemAzal zwar im Labor gute Erfolgsquoten vorweisen konnte, nicht aber im Echteinsatz. Die Mortalitätsquote unter den Raupen war so gering, dass ein effektiver Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Im Gegensatz dazu ist Karate zwar ein sehr wirksames Mittel. Es tötet allerdings alle Insekten ab und hält seine Wirkung über zwei bis drei Wochen aufrecht. Der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ist im Vergleich zu Dimilin zu stark. Außerdem ist Karate auch für andere Tierarten - wie Fische - tödlich. Diese unerwünschten Nebenwirkungen verdrängen einen möglichen Nutzen durch eine etwas bessere Effektivität bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners.

„Dipel ES“ (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel mit geringen negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Das Mittel ist nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Aufgrund seiner kurzen Haltbarkeit und der hohen Spezifität ergibt sich, dass keine messbaren Effekte auf andere Lebewesen vorkommen.

Im Vergleich zu Dimilin erreicht Dipel ES eine schlechtere Wirksamkeit, ohne dabei fühlbar geringere unerwünschte Nebeneffekte aufzuweisen.

Dimilin wirkt im Gegensatz zu Dipel ES nicht sensibilisierend auf die Haut und wird vom Körper abgebaut, also nicht angereichert. Es reizt im Gegensatz zu Karate die Atemwege nicht.

Im Ergebnis bietet Dimilin als verkehrsfähiges Biozid eine hohe und spezifische Mortalitätsrate bezogen auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners bei geringen unerwünschten Nebeneffekten im Naturhaushalt oder bezogen auf die menschliche Gesundheit.

IV. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für andere Lebewesen höher zu gewichten.

Das ausgewählte Bekämpfungsmittel Dimilin wirkt aufgrund seiner konkreten Anwendungsweise so weit wie möglich spezifisch auf den Eichenprozessionsspinner. Zu erwarten ist eine schädliche Wirkung auf Flusslebewesen, die Fischen als Nahrungsmittelgrundlage dienen. Die konkrete Auswahl der zu behandelnden Bereiche reduziert die Wahrscheinlichkeit des Eintrags von Dimilin in Gewässer. Wo dies nicht völlig auszuschließen ist, muss keine relevante Schädigung von Gewässerlebewesen befürchtet werden. Aufgrund der eingesetzten Technik und der Auswahl der Bekämpfungsunternehmen ist nur mit einer sehr geringen Abdrift zu rechnen. Eine nur teilweise und geringe Reduzierung der Nahrungsmittelgrundlage gefährdet Bestände von Fischen nicht. Bisher sind Schädigungen von Fischbeständen durch den Einsatz von Dimilin nicht bekannt geworden.

Die empfohlene Konzentration von Dimilin liegt im Forst bei 75 g auf 50 l Wasser je ha bei Ausbringung aus der Luft durch Hubschrauber. Diese Konzentration wird zur Schonung anderer Organismen auf 50 g bei Bekämpfung aus der Luft reduziert. Die Mortalitätsrate beim Eichen-

prozessionsspinner wird dann noch ausreichend sein und unerwünschte Nebeneffekte werden angesichts der nur punktuellen und gezielten Aufbringung weitgehend reduziert.

Innerorts sind keine FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Besonders oder streng geschützte Arten sind innerorts nicht bekannt.

Außerorts sind zum Teil Schutzgebiete betroffen. Die Schutzzwecke werden beachtet, indem Eingriffe auf das absolut erforderliche Maß beschränkt werden. So wird durch die Auswahl der zu behandelnden Bereiche sichergestellt, dass nur dort behandelt wird, wo die menschliche Gesundheit in besonders hohem Maße gefährdet erscheint, weil ein Kontakt zu einer Vielzahl von Menschen nicht zu verhindern ist.

Das Bekämpfungsmittel wird vom Boden aus durch besonders qualifizierte Fachkräfte mit einer Technik aufgetragen, die eine unerwünschte Abdrift vermeidet. In der Ausschreibung für die Gemeinde Amt Neuhaus wird besonderer Wert auf die Qualifikation des Bekämpfungsunternehmens gelegt. Bei starkem Wind wird nicht gearbeitet. So wird gewährleistet, dass das Bekämpfungsmittel nicht in geschützte Bereiche gelangt.

Langjährige Erfahrungen und Abdriftversuche zeigen, dass die Bekämpfungsmittel zielgenau auf befallene Bäume aufgetragen werden können. Aus Gründen äußerster Vorsicht wird beim Hubschraubereinsatz gleichwohl ein Abstand von 20 m zu Fließgewässern oder stehenden Gewässern eingehalten, es sei denn, die konkrete Gefahrenlage erfordert ein Eingreifen, weil anderenfalls erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht abzuwenden sind. Benutzt werden dürfen nur anerkannt abdriftarme Sprühgeräte.

Der Einsatz an den geschützten Stellen wird fachlich überwacht.

Im Ergebnis wird die Naturverträglichkeit durch fünf Filter erreicht. Für besonders geschützte Bereiche gilt:

- a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
- b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen mit abdriftarmen Sprühgeräten,
- c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird überwacht,
- d) ausgewählt wurde ein Bekämpfungsmittel, das Nichtzielorganismen möglichst nicht schädigt,
- e) das Bekämpfungsmittel wird aus der Luft in einer deutlich schwächeren Konzentration aufgebracht, als dies bei Einsatz im Forst zugelassen ist.

V. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Eine etwaige kurzfristige Sperrung von Straßenabschnitten wegen der Ausbringung des Bekämpfungsmittels per Helikopter ist zur Vermeidung von Störungen des Ablaufs der Ausbringung und Schutz von Verkehrsteilnehmern erforderlich. Ein milderes, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Diese Maßnahme beruht auf § 45 Abs. 2 StVO.

Das Bekämpfungsmittel bleibt bei der Aufbringung durch Hubschrauber zu ca. 95 % im besprühten Baum. Da die Abdrift gering ist und bei Wind nicht geflogen wird, können nur geringe Mengen in den Straßenraum dringen. Das Mittel setzt sich nach dem Aufbringen schnell auf dem Boden ab, soweit es nicht im Baum verbleibt. Die Befliegung dauert für einen Straßenzug nur wenige Minuten. Innerhalb von ca. 5 Minuten danach befindet sich kein Bekämpfungsmittel mehr in der Luft. Einschließlich der Räumung der Strecke reichen insgesamt ca. 15 Minuten aus. Dies ergibt sich aus Erfahrungen bei vergleichbaren Aktionen der Forstverwaltung.

Die Sperrung wird auch wegen möglicher Unfallgefahren angeordnet. Eingesetzt werden nur Hubschrauberpiloten mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen. Gleichwohl sind Unfälle nie gänzlich auszuschließen und eine kurzfristige Sperrung ist den Verkehrsteilnehmern zuzumuten.

VI. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 VWGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann aufgrund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb des Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann. Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potentiellen Risiken der Bekämpfung überwiegen, ist ein Aufschieben der Bekämpfungsmaßnahmen nicht hinnehmbar.

Rechtsgrundlagen:

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566).

Rechtsbehelfsbelehrung:

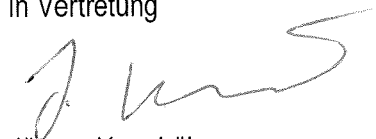
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr **nicht** betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, 03.03.2014

In Vertretung



Jürgen Krumböhrer
Erster Kreisrat